



INFORMATION Nr. 3/2006 - DIVERSES -

1. Neuerungen:

1.1. Abteilungsleitung:

Nachdem der Amtsleiter Mag.iur. Edmund Freischer per Ende Januar 2007 aus dem Amt ausscheiden wird, hat die Regierung beschlossen, Herrn Manfred Gassner „interimistisch“ mit der Führung der Abteilung Öffentlichkeitsregister zu betrauen; zu seinem Stellvertreter wurde „interimistisch“ Herr Arno Aberer ernannt.

1.2. Anträge/Anmeldungen:

Sämtliche in das Öffentlichkeitsregister einzutragenden Tatsachen sind mündlich oder schriftlich anzumelden. Bei der mündlichen Anmeldung erstellt das GBOERA die Anmeldung, welche sodann von den anmeldenden Personen zu unterzeichnen ist. Zusendungen, welche ohne Anmeldungen direkt an das Amt erfolgen, können theoretisch als mündliche Anmeldungen behandelt werden, d.h. es könnten von Amtes wegen gebührenpflichtige Anmeldungen erstellt werden (Art. 31 Abs. 4 ÖRegV), welche vor der Durchführung der Eintragung zur Unterfertigung an die Gesellschaft zugestellt werden. Um jedoch keinen allzu grossen Aufwand entstehen zu lassen, werden alle Kunden des Amtes ersucht, Anmeldungen zu erstellen. Von Seiten des Amtes werden bei Fehlen von Anmeldungen jedoch nur in Fällen, in welchen Unklarheit bzw. Zweifel über den Inhalt der gewünschten Amtshandlung bestehen, Anmeldungen erstellt.

1.3. Mitteilungen an Repräsentanten:

Es kommt immer wieder vor, dass Treuhandbüros keine Informationen über vollzogene Mandatswechsel haben. Aus diesem Grunde erhalten künftig auch „abgewählte“ Repräsentanten von Amtes wegen einen aktuellen Öffentlichkeitsregisterauszug zur Information zugestellt.

2. Probleme im Zusammenhang mit konkursamtlichen Löschungen:

Das GBOERA hat bei Vorliegen von Auflösungsgründen gemäss Art. 971 PGR nach ordnungsgemässer Aufforderung an die Gesellschaft und fruchtlosem Fristablauf von Amtes wegen die Auflösung und Liquidation zu verfügen.

FL-9490 Vaduz, Aeulestrasse 70	Grundbuch	Fax +423 236 62 19
Telefon +423 236 61 11	Öffentlichkeitsregister	Fax +423 236 66 19

Dies führt immer dann zu Problemen und Unverständnis, wenn zwischenzeitlich bereits die konkursamtliche Löschung der Gesellschaft durch das FL Landgericht verfügt worden ist. Da das Landgericht seine diesbezüglichen Beschlüsse nicht unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft an das GBOERA weiterleitet, sondern in der Regel ca. 3 Monate sammelt, erhält das GBOERA schlichtweg keine Kenntnis und ist somit auf die Mitarbeit der Gesellschaften angewiesen.

Somit sollten zur Vermeidung unnötiger und sinnloser Aufwände Kopien der Beschlüsse des Landgerichts unverzüglich zur Information an das GBOERA weitergeleitet werden.

Damit ersparen sich die betroffenen Gesellschaften auch die mit der Ausfertigung der Auflösungsverfügungen und der entsprechenden Eintragung und Publikation verbundenen Gebührenrechnungen und Mahnungen.

3. Vollzug des Art. 180a PGR/Listenföhrung:

Bislang wurden auch Gesellschaften, die von der Steuerverwaltung als „tätig“ eingestuft worden sind, als vom Ausnahmetatbestand des Art. 180a Abs. 3 PGR umfasst angesehen und von der Bestellung eines gemäss Art. 180a PGR qualifizierten Mitgliedes der Verwaltung befreit.

Gemäss Abs. 3 sind jedoch nur jene Verbandspersonen von dieser Verpflichtung ausgenommen, „die aufgrund des Gewerbegesetzes oder eines anderen Spezialgesetzes einen befähigten Geschäftsföhrer besitzen müssen“.

Aus diesem Grunde werden ab sofort nur noch Ausnahmen gemäss Abs. 3 für jene Gesellschaften anerkannt, die über einen amtlich bewilligten Geschäftsföhrer verfügen. Alle anderen Gesellschaften werden somit gemäss Art. 971 Abs. 1 Z. 3 PGR aufgefordert werden, die Voraussetzungen des Art. 180a zu erfüllen.

Um den reibungslosen Vollzug des Art. 180a gewährleisten zu können, ist das Amt auf die entsprechenden Mitteilungen seitens der Treuhandbüros angewiesen.

Diesbezüglich hat die Treuhändervereinigung ihre Mitglieder kürzlich dankenswerterweise aufgefordert, dem Amt die entsprechenden Änderungsmitteilungen (z.B. Ausscheiden von Mitarbeitern mit 180a-Befugnis) zukommen zu lassen. Hiermit ersucht das Amt auch die übrigen Kunden des Amtes um ihre entsprechende Mitarbeit.

Von einer Veröffentlichung der Art. 180a-Liste (z.B. auf der Homepage des Amtes) wird derzeit nicht zuletzt aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen hiezu abgesehen. Auf Anfrage erteilt das Amt sowie die Berufsvereinigungen jedoch gerne Auskünfte betreffend Personen, die zur Übernahme qualifizierter Mandate gemäss Art. 180a PGR befugt sind.

4. Diverses:

4.1. Ankündigung:

Mit Beginn des kommenden Jahres treten einige bedeutsame Neuerungen im Bereich des Öffentlichkeitsregisters in Kraft („elektronischer Geschäftsverkehr“). Diese werden Inhalt eines separaten Newsletters sein, welcher noch im Dezember verfügbar sein wird.

4.2. Weihnachts- und Neujahrswünsche:

Der scheidende Amtsleiter sowie das Amt generell erhalten auch dieses Jahr wieder zahlreiche schöne Weihnachtskarten und nette Wünsche. Da es uns nicht möglich ist, in jedem Fall individuell hierauf zu antworten, wünscht das gesamte Team des Öffentlichkeitsregisters allen seinen Kunden schöne Weihnachtsfeiertage und alles Gute im Neuen Jahr.

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt
Vaduz, 20.12.2006